

WIE VIEL RECHT VERTRÄGT DIE SOZIALE ARBEIT? | Notwendigkeiten und Perspektiven einer professionellen Klärung

Babette Rohner; Martin Stummbaum

Zusammenfassung | In Anlehnung an die von *Finis Siegler* (2005) auf dem sechsten Bundeskongress Soziale Arbeit formulierte und später von *Seithe* (2012a) aufgegriffene Fragestellung „Wie viel Ökonomie verträgt die Soziale Arbeit?“ untersucht dieser Beitrag, wie viel Recht die Soziale Arbeit verträgt, und zeigt diesbezügliche Notwendigkeiten und Perspektiven einer professionellen Klärung auf.

Abstract | The question “How much economy can be tolerated in social work?” was brought up by *Finis Siegler* (2005) in the sixth federal congress of social work and was later taken up by *Mechthild Seithe* (2012a). It serves as a background of this article which deals with the issue of how much law can be tolerated in social work. The author shows requirements and perspectives of a professional clarification.

Schlüsselwörter

- Soziale Arbeit ► Arbeitsbedingungen
- Recht ► Professionalisierung ► Wirtschaft

Ökonomisierung des Sozialen | In den 1970er-Jahren begann eine Neuausrichtung des bundesdeutschen Sozialstaates, die das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft und von Markt und staatlicher Politik neu justierte (*Kessl; Otto* 2009). Die damit einhergehende Ökonomisierung des Sozialen hat auch das Berufsfeld der Sozialen Arbeit über die Jahre stark verändert. Dies betrifft sowohl die Arbeitsbedingungen und Leistungsmöglichkeiten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern als auch die (sozial-)rechtlich verfassten Unterstützungsmöglichkeiten von Klientinnen und Klienten.

Die Neuausrichtung des Sozialstaates mündete in die Agenda 2010 und in die damit einhergehende Einführung des Arbeitslosengeldes (ALG) II im Jahr 2005. Sie wird seitdem von einer intensiven gesellschaftlichen Diskussion begleitet, an der sich auch

die Berufsverbände und Trägerorganisationen der Sozialen Arbeit beteiligen, die in ihren Analysen immer wieder auf das Unsoziale in den Reformen verweisen wie etwa darauf, dass das ALG II zu niedrig berechnet sei (*Der Paritätische Gesamtverband* 2014a). Bis dato konnte sich diese Kritik gesellschaftlich aber kaum durchsetzen.

Im Zuge dieser Veränderungsprozesse der sozialpolitischen Neuausrichtung und Ökonomisierung des Sozialen splittete sich nach *Wagner* (2010) die Praxis der Sozialen Arbeit in eine Arbeits- und eine Hochglanzebene auf. Beide Sphären haben sich vielfach isoliert und vermeiden in einer Kultur des (er-)duldenen Wissens um Missstände und Fehlentwicklungen eine konstruktive Auseinandersetzung über die Bedingungen und Perspektiven einer professionellen Sozialen Arbeit (*Stummbaum* 2012, *Stummbaum; Stein* 2012, *Stummbaum; Beushausen* 2015, *Seithe* 2012b).

Fachlichkeit als geheimes Tätigsein | In einer Kultur des (er-)duldenen Wissens um Missstände und Fehlentwicklungen geben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihre Fachlichkeit auf beziehungsweise portionieren ihre Fachlichkeit in konfliktvermeidende Hapten, die bei sich bietenden Gelegenheiten im Geheimen und damit außerhalb der Arbeitssphäre (auf der Hochglanzebene) unsichtbar praktiziert werden. Dies wird beispielsweise in einer Studie von *Stummbaum* (2012) gezeigt: „Ich weiß, was die [von der Geschäftsführung] hören wollen. Was ich tatsächlich mache, wollen die bestimmt nicht hören. [...] Die Dokumentationen müssen stimmig sein. Ob sie stimmen, das ist eine andere Sache, die die [die Geschäftsführung] nicht interessiert.“

So sehr diese Versuche eines professionellen Arbeitens unter unprofessionellen Arbeitsbedingungen aus der Sicht der von *Stummbaum* (2012) interviewten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verständlich sind, so sehr tragen diese letztlich auf eine Konfliktvermeidung angelegten Strategien ein erhebliches Nebenwirkungspotenzial in sich.

Becke u.a. (2013) verweisen darauf, dass sich solche unsichtbaren Tätigkeitsanteile zwar durchaus positiv auf die Ergebnisqualität auswirken können, diese jedoch nicht auf der Ebene der Struktur- und Prozessqualität abgebildet werden, so dass sich die Sicht auf die Soziale Arbeit sukzessive verfälscht. In dieser ver-

fälschten Sichtweise besteht dann das zunehmende Risiko einer fortschreitenden Deprofessionalisierung, indem Tätigkeitsbestandteile einer professionellen Sozialen Arbeit als unsichtbare Tätigkeiten etwa vom Management und bei Finanzierungsentscheidungen noch weniger beziehungsweise nicht mehr (entsprechend) berücksichtigt und als notwendig anerkannt werden. Soziale Arbeit wandelt sich damit in der Arbeitssphäre von einer fundiert-reflektierten in eine fragmentarische Fachlichkeit, die mittels unsichtbarer Tätigkeiten abgestützt wird.

Rechtsbrüche in der Sozialen Arbeit | Studien von *Rohner* (2013) und *Stummbaum* (2012) zeigen des Weiteren, dass diese Prozesse des Unsichtbarwerdens von Tätigkeitsbestandteilen der Sozialen Arbeit nicht nur die Professionalität zersetzen, sondern auch dazu führen, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in rechtlichen Grauzonen beziehungsweise gegen gesetzliche Vorgaben agieren (müssen), ohne dass dies innerhalb der Sozialen Arbeit thematisiert oder geklärt würde. *Stummbaum* und *Beushausen* (2015, S. 278 f.) berichten in diesem Zusammenhang von gesetzlich kritischen beziehungsweise nicht konformen Praktiken, notwendige, aber nicht finanzierte Aufwendungen „unter der Hand“ anderweitig zu verrechnen: „Ein wenig Ausgleich verschaffen wir uns über die türkischen Familien. Die fahren im Sommer immer für mehrere Wochen in die Türkei. Und diese Zeiten [abzüglich zwei Wochen Abschlag für einen durchschnittlich üblichen Sommerurlaub] rechnen wir ab [...] als kleinen Ausgleich für die ganzen unbezahlten Überstunden. Unsere Leitung toleriert das, wenn wir im Rahmen der von ihr vorgegebenen offiziellen Zeiten bleiben.“

Linssen u.a. (2012) verweisen hinsichtlich strafbewehrter Trickereien in der Sozialen Arbeit darauf, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Vergleich zu Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern trotz einer anzunehmend höheren ethisch-moralischen Grundhaltung keine Unterschiede hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, Vertretbarkeit und Entschuldbarkeit von korrupten beziehungsweise betrügerischen Verhaltensweisen aufweisen. Auf der Basis der Ergebnisse ihrer Erhebung schlussfolgern sie, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aufgrund von ungünstigen und belastenden Arbeitsbedingungen besonders leicht zu Gesetzesverstößen veranlasst werden können, wenn ihnen „mit zusätzlicher Zuspitzung der Arbeitsbedingungen gedroht“ wird (*ebd.*, S. 34).

0800 111 0 111

Der Marienkäfer ist auf den Rücken gefallen und strampelt sich nun ab, um wieder auf seine sechs Beine zu kommen. Viele Menschen in Berlin denken bei diesem Bild gleich an die Telefonseelsorge, denn der strampelnde Käfer ist seit Jahren das Logo der Berliner Telefonseelsorge und auch das Hauptmotiv von Großflächenplakaten, mit denen sie immer wieder im Stadtbild präsent ist und ihre Telefonnummer 0800 111 0 111 verbreitet – auf kostenfrei zur Verfügung gestellten Flächen, versteht sich.

Im Oktober wurde die Berliner Institution 60 Jahre alt. Was mit dem privaten Telefonanschluss und in der Wohnung des Arztes, Psychotherapeuten und Pfarrers *Klaus Thomas* begann, ist heute aktuell und gefragt wie damals. Dass das erste Krisentelefon in Deutschland 1956 gerade in West-Berlin entstand, war kein Zufall. Die Traumata des Krieges, die Trennung der Familien durch die Teilung der Stadt, die Angst vor einer weiteren Blockade trieb viele Menschen in Verzweiflung, Perspektivlosigkeit und Einsamkeit. Das führte dazu, dass der Westteil Berlins die höchste Selbstmordrate der westlichen Welt aufwies, berichtet die *Berliner Morgenpost* in ihrem Beitrag zum Jubiläum der Einrichtung.

Die 150 ehrenamtlichen Telefonberater, die jeweils eine 18-monatige Ausbildung durchlaufen haben, und die wenigen hauptamtlichen Beschäftigten haben viel zu tun: Auch heute noch nimmt sich in Berlin nahezu jeden Tag ein Mensch das Leben. Unschätzbar sind Zahl und Wert der Menschenleben, die die Telefonseelsorge in den 60 Jahren gerettet hat.

Der Begriff *Seelsorge* und das Medium des *Telefonanrufs* mögen vielen heute zunehmend fremd werden – so heißt eine inzwischen ebenfalls hoch anerkannte Peer-to-Peer-Beratung für Jugendliche *Youth-Life-Line* und kommuniziert vor allem *online* mit den Klienten – doch bei existentieller Not und empfundener Ausweglosigkeit sind Begriffe und Kommunikationswege nachrangig. Entscheidend ist die Zuwendung von Mensch zu Mensch, und hier leisten die Ehren- und Hauptamtlichen der Berliner Telefonseelsorge unermesslich wichtige, wertvolle Arbeit, die einen großen Dank verdient!

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

Stummbaum (2012) betont, dass es zu kurz greifen würde, derartiges Fehlverhalten ausschließlich individuell und im Kontext des Strafrechts zu erörtern. In seinen Interviews mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zeigte sich fast durchwegs dass deren strafrechtlich kritische Handlungsweisen als gescheiterte Versuche professionellen Arbeitens unter unprofessionellen Arbeitsbedingungen anzusehen sind (Stummbaum; Beushausen 2015). Eine vertiefte Problematisierung dieser Handlungsweisen erfolgte bei den Befragten selten und wenn, dann durchweg in Selbstklärungsprozessen beziehungsweise mit nahen Kolleginnen und Kollegen sowie Freundinnen und Freunden. Es wurde berichtet, dass Versuche einer Problematisierung im Team- beziehungsweise Einrichtungskontext von Kolleginnen und Kollegen sowie den Vorgesetzten unterbunden wurden. Die „Jammern erlaubt – Kritik verboten“-Beschreibung eines Interviewten (Stummbaum 2012, S. 257) illustriert sehr treffend die vorherrschende Situation, dass rechtlich kritische beziehungsweise strafbewerte Arbeitspraktiken von einer fundierten Diskussion auf der Arbeits- und Hochglanzebene der Sozialen Arbeit abgeschottet werden (Linszen u.a. 2012).

Neben diesen als gescheiterte Versuche professionellen Arbeitens unter unprofessionellen beziehungsweise negativ ökonomisierten Arbeitsbedingungen kontextuierten, rechtlich kritischen beziehungsweise gesetzeswidrigen Handlungsweisen kollidieren Fachkräfte der Sozialarbeit in ihrer professionellen Arbeit mit Klientinnen und Klienten vielfach auch mit Gesetzen und rechtlichen Vorgaben.

Wenn Fachlichkeit mit Recht kollidiert |

Rohner (2013) beschreibt in ihrer machtanalytischen Studie, wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in ihrer fachlichen klientelbezogenen Arbeit mit dem Recht in Konflikt geraten können. Hierzu verortet sie exemplarisch die sozialarbeiterische Beratung im Konstrukt der gesellschaftspolitischen Unruheherde (Foucault 1977). „Unruheherde bezeichnen [...] aktive, un abgeschlossene gesellschaftliche Auseinandersetzungen in unterschiedlicher Intensität. Sie sind Teil des vibrierenden Machtnetzes, welches die modernen westlichen Gesellschaften kennzeichnet“ (Rohner 2015, S. 267).

Seit Einführung des ALG II im Jahr 2005 wird öffentlich darüber gestritten, ob dessen Höhe ausrei-

chend ist und wie der eingeführte Grundsatz des „Förderns und Forderns“ human umgesetzt werden kann. Zur Höhe des ALG II wird innerhalb der (kritischen) Sozialen Arbeit deutlich gesagt, dass „die Hartz IV-Sätze [...] hinten und vorne nicht [reichen]“ (Panitzsch-Wiebe u.a. 2014, S. 11). Der Paritätische Wohlfahrtsverband mit seinen bundesweit mehr als 10 000 eigenständigen sozial- und gesundheitsbezogenen Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen hebt hervor, dass das ALG II zu niedrig berechnet sei (Der Paritätische Gesamtverband 2014a). Er berechnet auf der Grundlage des auch von der Bundesregierung zugrunde gelegten statistischen Modells, dass der Regelsatz ab dem Jahr 2015 nicht wie von der Bundesregierung berechnet 399 Euro, sondern 485 Euro betragen müsse (Der Paritätische Gesamtverband 2014b).¹ Dementsprechend sind der monatliche Regelsatz für den Haushaltsvorstand und die Leistungen für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu niedrig.

Auch Veröffentlichungen außerhalb der Sozialen Arbeit weisen indirekt darauf hin, dass das ALG II zu niedrig angesetzt sei. So schreibt das Statistische Bundesamt (2014) in seinen Berechnungen zu den Konsumausgaben von Familien für Kinder, dass bei einkommenschwachen Haushalten von Alleinerziehenden „das Haushaltseinkommen nicht aus[reicht], um die Konsumausgaben der Familie zu decken. Wo das Anzapfen von Ersparnissen nicht möglich ist, bleibt nur die Kreditaufnahme, um alle Ausgaben tätigen zu können“ (ebd., S. 7). Da bei den Einkommensberechnungen des Statistischen Bundesamtes die „Transferleistungen“, also auch das ALG II, berücksichtigt werden (ebd., S. 9), bedeutet dies, dass das ALG II die Ausgaben einer Familie nicht ausreichend deckt. Im Widerspruch hierzu hat das Bundesverfassungsgericht am 23.7.2014 festgestellt, dass „[d]ie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches [...] derzeit noch verfassungsgemäß [sind]“ (Bundesverfassungsgericht 2014, S. 1).

Vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Diskussion um die Höhe des ALG II ergibt sich beispielhaft die folgende sozialarbeiterische Beratungssituation: Kerstin Müller (Name geändert), eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern im Vorschulalter,

¹ Seit dem 1.1.2016 beträgt der Regelsatz für den Haushaltsvorstand 404 Euro.

bezieht seit der Trennung von ihrem Ehemann ALG II, da sie nur einen Minijob hat und der Ehemann keinen Unterhalt zahlt. Aufgrund der Geburtstage der zwei Kinder hat sie sich verschuldet. Nun hat Frau Müller einen Putzjob unter der Hand angeboten bekommen. Sie würde diese Tätigkeit gern offiziell anmelden, was jedoch der Arbeitgeberin zu aufwendig ist. Außerdem würde das Jobcenter die Einnahmen größtenteils vom ALG II abziehen.

Die Klientin und die Sozialarbeiterin verständigen sich zu Beginn der Beratung darüber, dass mit der Annahme des Putzjobs gegen mehrere gesetzliche Regelungen verstoßen würde. Dann kalkulieren sie das familiäre Budget und stellen fest, dass kein Geld übrig bleibt, um die Schulden zu bezahlen. Als Sparmaßnahmen erwägen sie, kostenloses Kleidung aus der Kleiderkammer zu beziehen, Sozialläden aufzusuchen und in Suppenküchen zu speisen. Bei dieser Vorstellung bricht Frau Müller in Tränen aus. Sie möchte ihren Kindern die Erfahrung ersparen, auf Almosen angewiesen zu sein. Die Beratung ergibt verschiedene Optionen. Sie reichen von der Idee, den Kindsvater aufzufordern, die Schulden zu übernehmen, bis zu Berechnungen, wie lange die Klientin unter der Hand arbeiten müsste, bis die Schulden abbezahlt sind. Auch die Sanktionsmöglichkeiten des Jobcenters werden besprochen. Nach der Beratung bespricht die Sozialarbeiterin den Fall im Kollegium. Hierbei zeigt sich, dass die Beratungsergebnisse, die gegen das Gesetz verstoßen könnten, nicht dokumentiert und außerhalb des kollegialen Gesprächs und der Supervision auch kaum thematisiert werden.

Notwendigkeiten einer Klärung | Während die Diskussion um die Höhe des ALG II seit zehn Jahren andauert, müssen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter täglich mit den Folgen dieser sozialpolitischen Entscheidungen umgehen und zu Fragen Position beziehen, in denen sich „die“ Gesellschaft überhaupt nicht einig ist. In dem beschriebenen Beispiel hat sich die Sozialarbeiterin auf die Seite der Klientin gestellt und das staatliche Mandat (welches seinen Ausdruck in der Höhe des ALG II findet) zurückgewiesen, indem sie die Option einer nicht gemeldeten Beschäftigung als Lösung akzeptierte. Bei dieser Entscheidung stütze sie sich beispielsweise auf die Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die deutlich machen, dass das ALG II tatsächlich zu niedrig berechnet und das Problem nicht vorrangig im Verhalten von

Kerstin Müller begründet ist. Dem stehen jedoch das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts sowie die verbindlichen rechtlichen Regelungen entgegen.

Grundsätzlich haben sich Sozialarbeitende und ihre Klientel an geltendes Recht zu halten. Wird die fachliche Diskussion jedoch ausschließlich auf dieser rechtlichen Ebene geführt, verweigert sich die Soziale Arbeit genau den Auseinandersetzungen, die die berufliche Praxis so schwierig machen. Oder anders formuliert: „Immer da, wo das fachlich und moralisch angemessene (richtige und gute) professionelle Handeln durch sozialrechtliche Bestimmungen nicht befördert, sondern untergraben wird [...] berührt das professionelle Handeln die politische Dimension“ (Großmaß 2013, S. 225).

Was aber ist zu tun, wenn „die“ Politik, also diejenigen gesellschaftlichen Kräfte, die sich durchsetzen können, legal sozialrechtliche Standards untergraben? Muss die Soziale Arbeit dann auch ihre Standards senken? Die (kritische) Soziale Arbeit engagiert sich seit 2005 dafür, die Härten der Agenda 2010 zu mildern, bleibt mit ihrer Kritik an der Berechnung des ALG II jedoch erfolglos. Spätestens an dieser Stelle kommen in aktuellen sozialarbeiterischen Diskussionen die sozialen Menschenrechte argumentativ ins Spiel (Staub-Bernasconi 2003). Wie aber Großmaß nachweist, können als „eindeutige Orientierungspunkte für den Menschenrechtsbezug in der beruflichen Praxis [...] die das unmittelbare Überleben sichernden Bedürfnisse gelten – alles andere muss in den einzelnen Handlungssituationen erstritten, im Fachdiskurs begründet und politisch ausgehandelt werden“ (Großmaß 2010, S. 30).

Das unmittelbare Überleben wird grundsätzlich durch das ALG II gesichert. Ob das ALG II jedoch ausreicht, gesellschaftlich teilzuhaben, was auch zu den sozialen Grund- und Menschenrechten gehört, ist umstritten. In dem hier beschriebenen Beispiel ist es die Frage, was die Erfüllung der Wünsche von Kindern aus armen Familien kosten darf. Hat ein Kind aus einer armen Familie ein Recht auf Geburtstagsgeschenke, die Geld kosten? Solche Fragen sind zeit- und ortsgebunden und können nicht global mit Grundbedürfnissen (Großmaß 2010), sondern nur in ihrem jeweiligen aktuellen gesellschaftlichem Kontext beantwortet werden. Damit stellt sich weiterhin die Frage, ob die Überlegungen der Sozialarbeiterin in der Praxis

weiterhelfen, eine Antwort darauf zu finden, ob sie es professionell akzeptieren kann, wenn die Klientin die Nebeneinkünfte nicht dem Jobcenter mitteilt. Kann dies, wie *Großmaß* fordert, fachlich begründet werden, zum Beispiel durch die zitierten Berechnungen? Wäre es dann fachlich angemessen, wenn die (kritische) Soziale Arbeit öffentlich diesen Rechtsbruch befürworten würde? Zumindest sieht der Berufsverband für Soziale Arbeit DBSH dies in seinen berufsethischen Prinzipien vor (*DBSH* 2014).

Perspektiven einer Klärung | Die Beantwortung der im Zusammenhang mit der sozialarbeiterischen Beratung von *Kerstin Müller* auftretenden Fragen bleibt in der Praxis Sozialer Arbeit vielfach einzelnen Fachkräften beziehungsweise Einrichtungen überlassen, sie ist nicht Teil eines (fach-)öffentlichen Diskurses. Praxissituationen, in denen die Fachlichkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit Gesetzen kollidiert, bleibt damit eine grundlegende professionelle Klärungsperspektive verbaut. In der von *Stummbaum* (2012) erhobenen Kultur des (er-)duldenen Wissens um Missstände und Fehlentwicklungen zeigten die befragten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ein weitaus differenzierteres Verständnis hinsichtlich der ökonomischen als der rechtlichen Rahmenbedingungen von Sozialer Arbeit. In beiden Bedingungskontexten äußerten die Befragten lediglich ein oberflächliches Handlungswissen, wie die Fachlichkeit behindernde beziehungsweise verhindernde ökonomische und rechtliche Reglementierungen verändert werden können. Dieses wenig fundierte Handlungswissen („Man sollte wieder mehr den Menschen in den Mittelpunkt stellen“) korrespondiert vielfach mit der Einschätzung, ökonomischen und vor allem rechtlichen Vorgaben ausgeliefert zu sein.

In der verbreiteten Auffassung, dass Fachlichkeit und Professionalität in der Sozialen Arbeit von rechtlichen Bedingungen reglementiert werden, die außerhalb der Sozialen Arbeit bestimmt werden, verkennen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter häufig, dass der Prozess der Rechtsentstehung nicht unveränderbar, sondern einem historischen Wandel unterworfen ist (*Baer* 2011). Der *Wissenschaftsrat* (2012) hat eine Öffnung der Rechtswissenschaft insbesondere zu den Geistes- und Sozialwissenschaften angemahnt und damit diese Auffassung für obsolet erklärt. Bereits 1913 begründete *Eugen Ehrlich* die geistes- und sozialwissenschaftliche Verfasstheit der Rechtswissenschaft

ten: „Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung, noch in der Jurisprudenz oder Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst“ (zitiert nach *Röhl* 2005, S. 1162). Nach diesem Verständnis ist die Soziale Arbeit nicht den Rechtswissenschaften ausgeliefert, sondern in ihrer gesellschaftlichen Verfasstheit aufgefordert, das Recht aktiv mitzugestalten.

Röhl (2005) erläutert die Notwendigkeit einer (stärkeren) Hinwendung der Rechtswissenschaften zu den Geistes- und Sozialwissenschaften unter anderem anhand der gesellschaftlichen Pluralisierung sowie der mitunter negativen Rechtsfolgen für gesellschaftliche Entwicklungen. Diesen Konkretisierungsbeispielen liegt ein Verständnis von Recht als Medium der gesellschaftlichen Gestaltung und Verwirklichung „von Leitideen wie Gerechtigkeit, Freiheit, Menschenwürde und Solidarität“ zugrunde (*Wissenschaftsrat* 2012, S. 25). Die Rechtswissenschaften sind hierbei gefordert, „das geltende Recht kohärent zu halten, gegebenenfalls Widersprüche aufzulösen sowie auf seiner Grundlage angemessene rechtliche Lösungen für neue Probleme zu entwickeln“ (*ebd.*, S. 27). In dieser dreifachen Perspektivität sind die Rechtswissenschaften zunehmend auf eine gesellschaftliche und interdisziplinäre Mitwirkung angewiesen. In modernen Gesellschaften wie in Deutschland gelangen (rechts-)staatliche Regime sehr schnell an ihre Wirkungsgrenzen und werden im Zuge fortschreitender Phänomene wie etwa der Digitalisierung, Exterritorialisierung, Globalisierung und Pluralisierung auf hybride Steuerungssysteme angewiesen sein (*Willeke* 1997).

Die vom *Wissenschaftsrat* (2012) geforderte geistes- und sozialwissenschaftliche Öffnung der Rechtswissenschaft ebnet der Sozialen Arbeit einzufordernde Perspektiven, sich in den Prozess der Rechtsbildung aktiver und fundierter einbringen zu können. Ein Beschreiten dieser interdisziplinären Kommunikations- und Kooperationsperspektiven macht es erforderlich, dass sich rechtlich kritische und Graubereiche, wie sie etwa im Praxisbeispiel von *Kerstin Müller* tangiert wurden, nicht (weiter) als unsichtbare Bestandteile sozialarbeiterischer Fachlichkeit einer systematischen Thematisierung auf Professions- und Disziplinebene entziehen. Mit Rekurs auf *Luhmann* (1995) lässt sich die sozialarbeiterische Beratung von *Kerstin Müller* auch unter dem Konzept der brauch-

baren Illegalität diskutieren. Diese lässt sich als ein (sozialarbeiterisches) Vorgehen definieren, das zwar gegen rechtliche Regelungen beziehungsweise Vorgaben verstößt oder diese missachtet, dabei aber professionellen Anforderungen entspricht. Das Phänomen der brauchbaren Illegalität ist keine Besonderheit oder ein Manko der Sozialen Arbeit, sondern tritt nach Röhl (2005) häufig auch bei Institutionen wie Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei vor dem Hintergrund auf, dass eine konsequente Rechtsauslegung Dysfunktionalität zur Folge hätte.

In Anlehnung an Foucault (1977) lassen sich brauchbare Illegalitäten für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Verfasstheit der Sozialen Arbeit erschließen, wenn es gelingt, diese auf der Ebene der Profession und Disziplin in ihrer Vielzahl von Einzelfällen zu machtvollen Veränderungsimpulsen zu verdichten (Rohner 2015, Stummbaum; Stein 2012). Eine Soziale Arbeit als Akteurin im komplexen Prozess der Rechtsbildung könnte so der von Staub-Bernasconi (2003, S. 314) geforderten abstrakten „Schaffung einer Menschenrechtskultur“ eine konkrete Realisierungsperspektive erschließen und dazu beitragen, dass Recht „als Bildungsbegriff thematisiert, konkret: als ein Mittel verstanden [...] [wird], die Entwicklungsprozesse von Subjekten zu ermöglichen und zu unterstützen“ (Winkler 1988, S. 225, zitiert nach May 2010, S. 105).

In Beantwortung der im Titel dieses Beitrags enthaltenen Fragestellung lässt sich resümieren, dass die Soziale Arbeit mehr Recht vertragen muss, um perspektivisch weniger Recht (v)ertragen zu müssen. Hierzu gilt es für die Soziale Arbeit, sich in einer ersten Etappe aktiv(er) und fundiert(er) in Rechtsbildungsprozesse einzubringen, um ihre rechtliche Verfasstheit stärker an der eigenen Professionalität auszurichten und um die Interessen ihrer Klientel anwaltschaftlich mitvertreten zu können.

Ein anwaltschaftliches Einbringen in Rechtsbildungsprozesse ist insbesondere auch angezeigt, da Gruppen von Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit in den Rechtswissenschaften benachteiligt werden. Diese Schlussfolgerung lässt sich zumindest aus dem Gutachten des *Wissenschaftsrates* (2012) ableiten. Dieser konstatiert Bildungungerechtigkeit aufgrund der Notwendigkeit privatwirtschaftlicher Repeitorien für den Erfolg im Studium der Rechtswissen-

schaften sowie die unzureichende Beteiligung von Personen mit Migrationshintergrund und von Frauen. Das Forschungsprojekt *JurPro – JuraProfessorinnen* (2014) bestätigt dieses und bescheinigt den Rechtswissenschaften ein elitäres Selbstverständnis und konservatives Frauenbild.

Die skizzierten Schritte sind als erste Etappe notwendig für eine perspektivische Verbesserung des Arbeitskontextes von Sozialer Arbeit. Sie sind jedoch nicht hinreichend für eine Soziale Arbeit aus der Perspektive ihrer Klientel. In gesellschaftspolitischen Unruheherden wie im Praxisbeispiel von Kerstin Müller kumulieren die Begrenzungen staatlicher Steuerungsmöglichkeiten. Im Zuge dieser von Wilke (1983) als Entzauberung des Staates in modernen Gesellschaften postulierten Entwicklung lässt sich in der von Winkler (1988, S. 225, zitiert nach May 2010, S. 105) geforderten „Transformation von Recht und Gesetz in sozialpädagogische Kategorienzusammenhänge“ ein zeitgemäßes Steuerungspotenzial sozialarbeiterischer beziehungsweise sozialpädagogischer Professionalität generieren, welches Lösungswege entwickeln und begleiten kann – die mitunter auch durch außerrechtliche Mandatsräume der Sozialen Arbeit führen können und vor allem auch dürfen.

Dr. Babette Rohner ist Soziologin und Sozialarbeiterin. Sie arbeitet in der Beratungs- und Koordinationsstelle gegen Menschenhandel Ban Ying e.V. Berlin, lehrt an der Alice Salomon Hochschule Berlin und entwickelt die Beratungsfeldanalyse. E-Mail: rohner@ban-ying.de

Prof. Dr. Martin Stummbaum lehrt Soziale Arbeit an der Hochschule Emden-Leer im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit. E-Mail: martin.stummbaum@hs-emden-leer.de

Literatur

- Baer**, Susanne: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden 2011
- Becke**, Guido u.a.: Das Mess- und Gestaltungskonzept der Produktivität sozialer Dienstleistungen: Die Balance von Kosteneffizienz, Arbeitsqualität und Unterstützungsqualität fördern. Artec-Paper Nr. 191. Bremen 2013
- Bundesverfassungsgericht**: Sozialrechtliche Regelbedarfsleistungen derzeit noch verfassungsgemäß. Pressemitteilung Nr. 76/2014 vom 9.9.2014 zum Beschluss vom 23.7.2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13). Karlsruhe 2014
- DBSH** – Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V.: Berufsethik des DBSH.

In: Forum Sozial 4/2014 (<http://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>; abgerufen am 29.6.2016)

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose. Hartz IV 2014. Grundsicherung. München 2014a

Der Paritätische Gesamtverband: Neue Expertise zu Hartz IV: Paritätischer fordert 485 Euro Regelsatz. Pressemitteilung vom 29.12.2014. Berlin 2014b

Finis Siegler, Beate: Ökonomisierung – Wie viel Ökonomie verträgt die Soziale Arbeit? Diskussionsbeitrag im Rahmen des Symposiums 1 „Die Produktivität des Sozialen durch Soziale Arbeit gestalten“ anlässlich des 6. Bundeskongresses Soziale Arbeit. Münster 2005

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Frankfurt am Main 1977

Großmaß, Ruth: Soziale Arbeit – eine Menschenrechtsprofession? Zur ethischen Dimension der beruflichen Praxis. In: Geißler-Piltz, Brigitte; Rübiger, Jutta (Hrsg.): Soziale Arbeit grenzenlos. Opladen 2010, S. 21-34

Großmaß, Ruth: Ethical Reasoning – Ethik in der beruflichen Praxis. In: Großmaß, Ruth; Anhorn, Roland (Hrsg.): Kritik der Moralisation. Perspektiven Kritischer Sozialer Arbeit. Wiesbaden 2013, S. 209-226

JurPro – JuraProfessorinnen: Steiniger Weg für Frauen in der Rechtswissenschaft. Pressemitteilung vom 18.7.2014. In: <https://www.fernuni-hagen.de/universitaet/aktuelles/2014/07/18-am-jupro.shtml> (veröffentlicht 2014, abgerufen am 29.6.2016)

Kessl, Fabian; Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim und München 2009

Linssen, R.; Schön, F.; Litzcke, S.: „Man kennt sich, man hilft sich“ oder doch schon Korruption? Empirische Hinweise zu fragwürdigen Praktiken im Sozialwesen. In: Neue Praxis 1/2012, S. 27-43

Luhmann, Niklas: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin 1995

May, Michael: Aktuelle Theoriediskurse Sozialer Arbeit. Eine Einführung. Wiesbaden 2010

Panitzsch-Wiebe, Marion; Becker, Bjarne; Kunstreich, Timm (Hrsg.): Politik der Sozialen Arbeit – Politik des Sozialen. Opladen 2014

Röhl, Klaus: Auflösung des Rechts. In: Lorenz, Stephan u.a. (Hrsg.): Festschrift Andreas Heldrich. München 2005, S. 1161-1176

Rohner, Babette: Sozialarbeiterische Beratung in Gesellschaft. Eine Machtanalyse in den Unruheherden Einwanderungs-, Ehe- und Sozialpolitik. Wiesbaden 2013

Rohner, Babette: Wenn die Soziale Arbeit mit dem Gesetz in Konflikt gerät. In: Stövesand, Sabine; Röh, Dieter (Hrsg.): Konflikte – theoretische und praktische Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Leverkusen 2015, S. 265-275

Seithe, Mechthild: Wie viel Ökonomisierung verträgt die Soziale Arbeit. In: <http://zukunftsworkstatt-soziale-arbeit.de/vortraege/wie-viel-oekonomisierung-vertraegt-die-soziale-arbeit-gilde-soziale-arbeit-e-v-2012/> (veröffentlicht 2012a,

abgerufen am 29.6.2016)

Seithe, Mechthild: Schwarzbuch Soziale Arbeit. Wiesbaden 2012b

Statisches Bundesamt: Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Wiesbaden 2014

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“. In: Wöhrle, Armin (Hrsg.): Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit. Herbolzheim 2003, S. 305-332

Stummbaum, Martin: Whistleblowing in der Sozialen Arbeit. Studie zu den Auswirkungen negativ ökonomisierter Arbeitsbedingungen in der Sozialen Arbeit. In: Soziale Arbeit 7/2012, S. 254-261

Stummbaum, Martin; Beushausen, Jürgen: Whistleblowing in der Sozialen Arbeit – mehr als eine skandalisierende Konfliktform. In: Stövesand, Sabine; Röh, Dieter (Hrsg.): Konflikte – theoretische und praktische Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Leverkusen 2015, S. 276-285

Stummbaum, Martin; Stein, Margit: Von der Selbsthilfe- und Whistleblower-Bewegung lernen. Strategien zur Artikulation und Repräsentation „schwacher Interessen“ in der Jugendarbeit. In: Lindner, Wolfgang (Hrsg.): Political (Re-)Turn? Impulse zu einem neuen Verhältnis von Jugendarbeit und Jugendpolitik. Wiesbaden 2012, S. 227-240

Wagner, Wolf: Vergütung und Wettbewerb in der Sozialen Arbeit. Ergebnisse einer Langzeitbeobachtung und einer Online-Umfrage. In: Soziale Arbeit 8/2010, S. 299-302

Wilke, Helmut: Entzauberung des Staates: Überlegungen zu einer sozietaalen Steuerungstheorie. Königstein im Taunus 1983

Wilke, Helmut: Supervision des Staates. Berlin 1997

Winkler, Michael: Eine Theorie der Sozialpädagogik. Stuttgart 1988

Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation. Analysen. Empfehlungen. Hamburg 2012